

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 18 (1920)
Heft: 1

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rader, offener, zuweilen etwas derber Charakter, bleibt er allen, die ihn kannten, unvergeßlich. An seinem Grabe trauern die Witwe und ein kleines Töchterchen. Den Hinterlassenen unser aufrichtiges Beileid, dem Kollegen aber ein: Schlafe wohl den ewigen Schlaf!

Br.

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Verzeichnis der Höhen-Fixpunkte im Gebiete der Stadt Zürich.

Herausgegeben vom Vermessungsamt der Stadt Zürich, 1919.
Mit zwei Tafeln und einer Karte 1 : 25,000.

Die letzte Ausgabe des Höhenverzeichnisses erfolgte 1899. Durch die Vergrößerung der Stadt wurde die Erweiterung und Verdichtung des Netzes bedingt. Die Zahl der neu bestimmten Punkte beträgt 343, so daß das neue Verzeichnis 923 Höhenfixpunkte umfaßt.

Diese erhebliche Ausdehnung des Netzes und die Beobachtung, daß zirka 200 Punkte des Verzeichnisses von 1899 teils verschwunden, teils unbenützbar oder durch Terrainensenkungen in der Höhenlage unsicher geworden waren, veranlaßten eine so weitgehende Kontrolle, daß das ganze Nivellementsnetz neu berechnet werden mußte. Die Nivellementsarbeiten wurden während der Sommerhalbjahre 1915, 1916 und 1917 mit einem großen Wild-Zeiss'schen Nivellierinstrument mit Keilstricheinstellung unter Verwendung zweier Invar-Nivellierlatten ausgeführt. Die Länge dieser Latten wurde jährlich mehrmals auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht in Bern geprüft.

Das 38 Knotenpunkte umfassende Hauptnetz wurde nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichen. Der mittlere 1 km-Fehler beträg $\pm 0,5$ mm.

Die Wiedergabe der Resultate zerfällt in zwei Teile:

- A. Allgemeines Höhenverzeichnis mit *altem Horizont*: Pierre de Niton = 376.860 m über Meer.
Punktbezeichnung, Höhenangabe und Lagebeschreibung.
- B. Punktregister mit *neuem Horizont*: Pierre de Niton = 373,6 m über Meer.

Da die stadtzürcherischen Kurvenübersichtspläne auf den Horizont 376.860 bezogen sind und auch die Arbeiten der Bauverwaltung auf diesem Horizont basieren, so war es angezeigt, den alten Horizont in den Vordergrund zu stellen; es ist aber sehr anerkennenswert, daß auch die Höhen bezogen auf den neuen Horizont gegeben worden sind. Es bietet dies auch eine wertvolle Sicherung gegen eventuelle Druckfehler.

Durch dieses neue Präzisionsnivelllement hat sich das stadtzürcherische Vermessungsamt ein großes Verdienst erworben.

Das Wild-Zeiß'sche Präzisionsnivellierverfahren hat sich dabei wieder einmal mehr vorzüglich bewährt.

Kleine Mitteilungen.

Der „Neuen Zürcher Zeitung“ No. 1862, 1919, entnehmen wir folgende Notiz:

„*Baselstadt.* Basel, 26. November. Vor zwei Jahren hat der Große Rat die Vorlage der Regierung betreffend Anlegung eines Leitungskatasters an eine Kommission zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen. Nach einläßlichem Studium gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß sich eine gänzliche Neuorganisation der Grundbuchverwaltung und des Vermessungswesens empfehle. Sie unterbreitete nunmehr dem Großen Rate einen Gesetzesentwurf, der das Vermessungswesen, das bisher ein Bestandteil des Grundbuchamtes war, von diesem losläßt und zum selbständigen Vermessungsamt erhebt. Diese Loslösung wird mit dem erheblich erweiterten Arbeitsbereich des Vermessungswesens begründet. Wie der Kommissionsbericht betont, steht diese Neuorganisation in Uebereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch, das unter Vorbehalt bündesrätslicher Genehmigung die Einrichtung der Aemter, welche die Grundbuchführung besorgen, den Kantonen überläßt. Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzesentwurfes lauten: Die Verwaltung des Grundbuches wird im Kanton Baselstadt durch das Grundbuchamt und das Vermessungsamt besorgt; Gebühren und Beaufsichtigung der beiden Aemter werden vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Das Justizdepartement erläßt die erforderlichen Vorschriften über den Geschäftsverkehr zwischen dem Grundbuchamt und dem Vermessungsamt und stellt die Amts- und